Stadt Wipperfürth

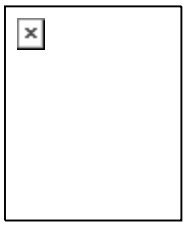

Auskünfte erteilt:
Frau Thomas, Tel.: 02267/64503

Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger!

Durch den Jugendhilfeausschuss wurden die Richtlinien für den Familienpass zum 01.05.2005 neugefasst:

Gefördert werden:

- Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die eine Jahreseinkommensgrenze von Brutto 35.000,00 € nicht überschreiten. Für das vierte und jedes weitere Kind wird die Einkommensgrenze um je 5.000,00 € erhöht. Maßgebend für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Summe (Gesamtbetrag) der Einkünfte aus der Berechnung des zu versteuernden Einkommens. Bei einer dauerhaft nachgewiesenen Minderung des Einkommens kann auch das aktuelle Einkommen berücksichtigt werden,
- Alleinerziehende, sofern sie mit dem Kind/den Kindern allein in einer Haushaltsgemeinschaft leben,
- Familien mit mind. einem Kind, wenn der Haushaltsvorstand arbeitslos ist und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezieht,
- Familien mit mind. einem Kind, die Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII Kapitel 3 und Kapitel 4 und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
- Familien mit mind. einem Kind mit einem Grad der Behinderung ab 50%.

Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Was bietet der Familienpass?

Durch den Familienpass werden folgende Vergünstigungen gewährt:

- Ein Berechtigungsschein für eine Geldwertkarte, die zum sechsmaligen kostenlosen Eintritt pro Familienmitglied (über 4 Jahre) in das Walter-Leo-Schmitz-Bad berechtigt.
  Die Geldwertkarte wird nur einmal ausgestellt und kann bei einer Verlängerung des Familienpasses wieder aufgefüllt werden.
- Kostenlose Fahrten im Bürgerbus,
- 50%ige Ermäßigung der Kosten bei der Teilnahme an einem Schwimmkurs im Hallenbad,
- 50%ige Ermäßigung bei Benutzung folgender kreiseigener Einrichtungen:
  - Kreisvolkshochschule
  - Jugendzeltplatz an der Aggertalsperre
- 50%ige Ermäßigung der Gebühren der Musikschule Wipperfürth,
- 50%ige Ermäßigung bei einigen Veranstaltungen des städtischen Kulturamtes, des Jugendzentrums und des Jugendamtes,
- 50%ige Ermäßigung bei Bildungsangeboten der Katholischen Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ Wipperfürth, soweit der Familienbildungsstätte Mittel aus der Ermessensförderung für Personengruppen in besonderen Problemsituationen des Landes Nordrhein Westfalen zur Verfügung gestellt werden
- 50%ige Ermäßigung bei Gebühren der Stadtbücherei Wipperfürth

Die Stadt Wipperfürth hat alle im Stadtgebiet ansässigen Sport- und Kulturvereine gebeten, ihrerseits ebenfalls Vergünstigungen an Inhaber des Familien-Passes – z.B. bei Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen, Eintrittsgeldern – zu gewähren. Einige Vereine bieten solche familienfreundliche Leistungen an, unabhängig des Familienpasses. Fragen Sie deshalb bei Ihrem Vereinsvorstand nach evtl. Beitragsermäßigungen.

Wie bekommt man den Familien-Pass bzw. die Vergünstigungen?

Die Ausgabe des Familien-Passes und die Auszahlung der Vergünstigungen erfolgen durch das städtische Jugendamt Wipperfürth, Wupperstr. 12, Zimmer 3.03, und zwar nur auf Antrag und nur an persönlich erscheinende Erziehungsberechtigte oder einen von diesen/m Bevollmächtigten.

Der Antragsteller muss nachweisen:

- Seinen Hauptwohnsitz in Wipperfürth (Ausweis oder Pass),
- Soweit zutreffend
    - Einen Nachweis über das Bruttoeinkommen des vorletzten Jahres anhand des Einkommenssteuerbescheides, der Lohnsteuerkarte oder der Lohnabrechnung von Dezember,
    - einen Nachweis über den Bezug von Leistungen des Arbeitsamtes (Bescheid über Arbeitslosengeld),
    - einen Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII Kapitel 3 und Kapitel 4 und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
    - die Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis).

Wie lange gilt der Familien-Pass?

Der Pass ist vom Tag der Ausstellung an für mindestens ein Jahr gültig. Ablauftermine sind jeweils die letzten Kalendertage der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Falls die Anspruchsvoraussetzungen danach weiter vorliegen, wird der Familien-Pass jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Familienpasse können nicht rückwirkend verlängert werden. In diesen Fällen gilt die Verlängerung ab dem Beginn des Monats, in dem die Verlängerung beantrag wird. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Familien-Pass unaufgefordert zurückzugeben. Bei Missbrauch kann der Pass eingezogen werden.

Was ist noch wichtig?

Der Familien-Pass gilt bei Personen über 16 Jahren nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Er ist nicht übertragbar.

Wenn Sie noch Fragen oder Anregungen haben, sprechen Sie mit uns:

Besuchszeiten: montags bis freitags 8.00 – 12.30 Uhr
Mittwochs zusätzlich 14.00 – 17.00 Uhr